

# Update

Newsflash September 2015

## Revidierte Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor

**Die Schweizer Wettbewerbskommission hat die revidierte Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor verabschiedet. Sie wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die revidierte Bekanntmachung unterscheidet sich in mehreren Punkten von der entsprechenden EU-Verordnung und verfolgt einen spezifischen Schweizer Ansatz.**

### Einleitung

Am 15. Juli 2015 publizierte die Schweizer Wettbewerbskommission ("WEKO") die revidierte Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor (die "KFZ-Bekanntmachung") sowie die dazugehörigen revidierten Erläuterungen (die „Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung“).

Die KFZ-Bekanntmachung wird die geltende Bekanntmachung aus dem Jahre 2002 ersetzen und am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Es ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen, innerhalb derer bestehende Verträge an die revidierte KFZ-Bekanntmachung angepasst werden müssen.

### Abweichungen vom EU Recht

Die KFZ-Bekanntmachung enthält sowohl für die Primärmärkte (Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen) als auch für die Sekundärmärkte (Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen; Ersatzteilverkauf) sektorspezifische Regelungen. Damit weicht sie von der letzten Revision der EU zum Kraftfahrzeugvertrieb ab. Unter anwendbarem EU-Recht ist die sektorspezifische Regelung nur noch auf den Sekundärmarkt anwendbar. In Primärmärkten gelten dagegen die allgemeinen Bestim-

mungen über vertikale Vereinbarungen. Dieser "Swiss Finish" ist insbesondere bei gesamteuropäischen Netzwerken zu berücksichtigen.

### Strukturelle Überarbeitung

Die revidierte KFZ-Bekanntmachung enthält keine fundamentalen Änderungen zu den bereits bestehenden Bestimmungen. Sie wurde mit der in Kraft stehenden Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom Juni 2010 (die "Vertikalbekanntmachung") abgeglichen und in Übereinstimmung gebracht.

Die KFZ-Bekanntmachung führt neu einen Katalog von "qualitativ schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Wettbewerbs" ein.

Als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen gelten insbesondere territoriale Beschränkungen in Bezug auf den Vertrieb von Kraftfahrzeugen sowie in Bezug auf Garantieleistungen. Qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind gemäss der neuen Regelung aber auch Abreden, welche die Trennung des Vertriebs von neuen Kraftfahrzeugen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen verhindern, Beschränkungen hinsicht-

lich des Vertriebs von Ersatzteilen vorsehen, den Zugang zu technischen Informationen oder den Mehrmarkenvertrieb einschränken und die Vertragsauflösung ohne die Einhaltung von spezifischen Kündigungsmodalitäten vorsehen.

Der KFZ-Bekanntmachung zufolge bleibt allerdings zu prüfen, ob solche qualitativ schwerwiegenden Beeinträchtigungen den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und (sollte eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs vorliegen) ob sie nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind.

### **Kontrahierungszwang?**

Die KFZ-Bekanntmachung enthält keine Bestimmung darüber, ob Händlern und Werkstätten Zugang zu den Vertriebssystemen auf den Primär- und Sekundärmärkten gewährt werden muss (Kontrahierungszwang). Einzig die Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung führen weiterhin aus, dass Werkstätten, welche in der Lage sind, die vom Kraftfahrzeuganbieter vorgesehenen qualitativen Kriterien zu erfüllen, als zugelassene Werkstatt ins Werkstattnetz aufzunehmen sind. In diesem Zusammenhang ist freilich der Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Zürich aus dem Jahr 2014 zu erwähnen. Das Handelsgericht verneinte damals (trotz des Wortlauts der Erläuterungen) die Pflicht eines Fahrzeugimporteurs, einen Servicevertrag weiterzuführen (siehe Newsflash vom März 2015, "Kündigung eines Servicevertrages – kein Kontrahierungszwang").

### **Relevanter Produktmarkt**

Die WEKO führt in den Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung eine kurze Bestimmung über die Definition der relevanten Produktmärkte in Bezug auf den Vertrieb von neuen Kraftfahrzeugen ein. Diese Bestimmung stimmt mit der entsprechenden Definition des relevanten Produktmarktes in der vor ca. drei Jahren ergangenen BMW-Entscheidung der WEKO überein und bekräftigt relativ enge relevante Märkte (Microwagen, Kleinwagen, Untere Mittelklasse, Obere Mittelklasse, Oberklasse, Luxusklasse und Nutzfahrzeuge). Die Relevanz dieser Marktabgrenzung bleibt angesichts dessen, dass der BMW-Fall noch vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig ist, jedoch abzu-

warten. Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist jedenfalls im Gegensatz zu den Erläuterungen von einem System-Markt ausgegangen, der sich über die Primär- und Sekundärmärkte erstreckt; ein Aspekt, den die WEKO weder in der KFZ-Bekanntmachung noch in ihren Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung beachtet.

### **Ausblick**

Die revidierte KFZ-Bekanntmachung sowie die Erläuterungen zur KFZ-Bekanntmachung werden mit der Vertikalbekanntmachung interagieren, die in jenen Fällen Anwendung finden wird, in denen die KFZ-Bekanntmachung keine einschlägigen Bestimmungen enthält. Streitfragen könnten sich aus dieser gleichzeitigen Anwendbarkeit der beiden Bekanntmachungen ergeben, aber auch aus Kollisionen mit den EU-Bestimmungen, welche zwischen Primär- und Sekundärmärkten unterscheiden.

Des Weiteren bleibt abzuwarten, ob und inwiefern die KFZ-Bekanntmachung die Entscheidungsfindung von Zivilgerichten beeinflussen wird. Zwei zivilrechtliche Urteile aus den Jahren 2010 und 2014 zeigen jedenfalls, dass die Richter die KFZ-Bekanntmachung lediglich als mögliche Auslegungshilfe qualifizieren.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Ihre Ansprechpartner

### Zürich

Marcel Meinhardt  
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com

Astrid Waser  
astrid.waser@lenzstaehelin.com

Felix Prümmer  
felix.pruemmer@lenzstaehelin.com

Telefon + 41 58 450 80 00

### Genf

Benoît Merkt  
benoit.merkt@lenzstaehelin.com

Adrien Alberini  
adrien.alberini@lenzstaehelin.com

Telefon +41 58 450 70 00

## Unsere Büros

### Zürich

Bleicherweg 58  
CH-8027 Zürich  
Telefon +41 58 450 80 00  
Fax +41 58 450 80 01  
zurich@lenzstaehelin.com

### Genf

Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 17  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
geneva@lenzstaehelin.com

### Lausanne

Avenue du Tribunal-Fédéral 34  
CH-1005 Lausanne  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
lausanne@lenzstaehelin.com

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)